

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XIX. —

Breslau, den 12ten May 1813.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten d. M. die Veräußerung der Staats-Güter betreffend, in welcher die nähere Anzeige darüber, wie diejenigen Erwerbslustigen, welche Staatsgüter aus freier Hand erwerben wollen, sich von der Größe und den sonstigen Eigenschaften derselben Belehrung verschaffen können, noch vorbehalten ist, wird das Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die betreffenden Regierungen und Domainen-Kammern angewiesen worden sind, gegen Copialien, jedem der es verlangt, die neuesten Nachrichten von dem Umfange und der sonstigen Beschaffenheit der zu veräußernden Staats-Güter aus ihren Acten mitzutheilen.

Berlin, den 14ten April 1813.

Königliche Immediat-Commission zur Veräußerung der
Staats-Güter.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 126. Wegen des von des Rußischen Kaisers Majestät aufgehobenen Embargo und Sequester auf jede Art von englischen Eigenthum.

Durch nachstehende Rußisch Kaiserliche Ucase vom 15ten Septbr. v. J. ist alles Embargo und Sequester, welches auf jede Art von englischen Eigenthume während

den zwischen Rußland u. England obgewalteten kriegerischen Verhältnissen gelegt war, aufgehoben, und den Privat-Personen die Rückgabe ihres Eigenthums zugesichert worden.

Allerhöchstes Rescript

Seiner Kaiserl. Majestät, erlassen an den Finanz-Minister Herrn wirklichen Geheimen Rath und Ritter Burzern, am 15ten Septbr. 1812 mit höchst-eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät.

Da Wir nach der Aufhebung des auf das englische Eigenthum gelegt gewesenen Embargo und Sequester die Geschäfte der Liquidations- und der neutralen Commissionen, bei deren Errichtung man bloß die Sicherheit des Privat-Eigenthums der russischen Unterthanen, ohne die geringste Prätenzion von Seiten der Krone zum Zweck gehabt hat, auf das baldigste zu Ende gebracht zu sehen wünschen, so befehlen Wir:

1) Nach Grundlage des am 11ten März 1811 von Uns bestätigten Gutachtens des Reichsraths, nach der Befriedigung der in die Liquidations-Commissionen in Concursachen eingelaufenen Prätenzionen erster Gattung, die nach dem Verkauf noch übrig gebliebenen sequestrirten Waaren, so auch die Handschriften, auf welche die Vertheilung gesuhen, ihren Eigenthümern wieder zurück zu geben.

2) Mit jedem Comtoir die Berechnungen desselben, über die für ihre Rechnung geschehenen Zahlungen und Ausgaben zu machen, und das hiernach übrig bleibende baare Capital den Eigenthümern zurück zu geben.

3) Die Prätenzionen von der zweiten und dritten Gattung ihrem gesetzlichen Laufe zu überlassen.

4) Was die Prätenzionen der Russischen Unterthanen betrifft, die in die Liquidations-Commissionen wegen Preissachen eingegangen sind, und zur vierten Gattung gehören, so werden Wir wegen ungesäumter Befriedigung derjenigen, welche gegründet anerkannt werden, ohne dieselbe auf das unter Sequester befindliche Eigenthum der Engländer zu verweisen, nicht unterlassen, alle Kräfte bei der Englischen Regierung anzuwenden und in der Ueberzeugung von den freundschaftlichen Gesinnungen dieser Macht, bürgen Wir dafür, daß jede gerechte Befriedigung dieser Prätenzionen erfolgen wird.

5) Die Sachen der neutralen Commissionen, sowohl zu St. Petersburg als auch in den Häfen, die in den Commissionen noch nicht zur endlichen Entscheidung gebracht worden sind, oder sich zur Untersuchung in den höhern Instanzen befinden, auch immer ohne weitere Verhandlung nachzulassen, und deswegen werden den Empfangern der Ladung, sowohl die Reserve, Bürgschaften und Unterpfänder, die sie

auf die Darstellung der Scheine wegen der Neutralität der Ladungen und der Schiffer von sich gegeben haben, als auch die sich bis zur eadlichen Entscheidung unter Sequester befindenden Ladungen, an welche für die Zukunft von Seiten der Krone nicht die geringsten Prätenfionen gemacht werden sollen, wieder zurück gegeben.

6) Hiernach sollen alle Sachen der Liquidations- und der neutralen Commiffion in das Archiv des einstweiligen Departements des Commerz-Collegiums abgegeben, und selbige geschlossen werden.

Dem Publico wird der Inhalt dieser Ucase deshalb zur Kenntniß gebracht, um den dabei Interessirten Anlaß zu geben, ihre Gerechtsame und Ansprüche in Rußland geltend machen zu können, und bleibt ihnen überlassen, gegen etwanige Schwierigkeiten, die ihnen dort bei der Betreibung gegründeter Reclamationen dieser Art gemacht werden sollten, die Unterstützung und Verwendung des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

G. VII. April 372. Breslau den 29sten April 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 127. In Betreff des Rechnungs-Wesens bey der Victualien-Verpflegung der vaterländischen Truppen.

Um das Rechnungs-Wesen über die durch das Regulativ vom 17ten Febr. a. C. für die Königl. Preuß. Truppen angeordnete Verpflegung mit Lebensmitteln in gehöriger Ordnung zu haben, wird hiermit folgendes festgesetzt.

1. Ueber alle diejenigen Victualien, als Gemüse, Fleisch und Brantwein, welche von den Kreisen oder Städten entweder in special-Magazin-Depots, oder unmittelbar an die vaterländischen Truppen geliefert werden, müssen die über die Ablieferung entweder von dem Magazin Depot-Rendanten oder von dem resp. Militair ausgestellten Quittungen demjenigen Königl. Proviant-Amte, zu dessen Bezirk der betreffende Kreis oder Stadt gehört, jederzeit zugefertigt, gegen Quittungen des Proviant Amtes, so wie es bei der Brod- und Fourage-Verpflegung schon geschieht, umgetauscht, und mit diesen umgetauschten Quittungen, die nach §. 11. des Regulativs allmonathlich an uns einzusendenden Liquidationen belegt werden.

2. Die Königl. Proviant-Aemter müssen alle dergleichen Quittungen gegen andere von ihnen auszustellende Quittungen gehörrig umtauschen, die nach selbigen vom 1sten März C. a. ab an die vaterländischen Truppen gelieferten Victualien in

ihre Rechnungen mit aufnehmen, und diese Rechnungen an die Hochlöbliche zweite Division des Königl. Militair-Ökonomie-Departements zur Revision befördern.

Was aber:

3. die für die Kaiserlich Russischen Truppen abgereichten Lebensmittel anlangt: so wird wegen den hierüber erhaltenen Quittungen in einigen Tagen eine nähere Bekanntmachung im Amts-Blatt erscheinen, wonach die Kreise und Magazin-Depot = Rendanten die diesfälligen Quittungen sammeln, und solche allmonathlich mit einer in Duplo beyzufügenden Liquidation an die unterzeichnete Königl. Regierung = Militair-Deputation directe einreichen sollen, als welches auch von den Königl. Proviant-Ämtern mit den Quittungen über die aus den Haupt-Magazinen diesfalls geschehenen Verabreichungen zu befolgen ist.

Tritt der Fall ein, daß Commandos aus vaterländischen und Russisch Kaiserlichen Truppen gemischt bestehen, und die Natural-Verpflegung gemeinschaftlich empfangen; so muß doch von jedem Theile dieser Truppen eine besondere Quittung ausgestellt, und resp. eingefordert werden, um mit jeder der beiden Quittungen in obig vorgeschriebener Art zu verfahren.

Den Königl. Landrathlichen Officiis, den Königl. Proviant-Ämtern, den Magistraten und Magazin-Depot = Rendanten wird dieß hiermit zum Nachverhalt, und mit der Aufgabe bekannt gemacht, den Umtausch der oben ad 1. erwähnten Quittungen vom 1sten März c. ab, annoch baldigst zu bewerkstelligen, und die damit justificirten Liquidationen einzusenden.

Uebrigens wird den Königl. Landrathlichen Officiis die durch das Circulare vom 27. März a. c. Selbigen aufgetragene prompte Einsendung genauer Nachweisungen über die allmonathlich abgereichten Lieferungen, mit dem 5ten jeden folgenden Monats zur besondern Pflicht gemacht, und wenn auch bis dahin nicht der Umtausch der Quittungen bey dem betreffenden Proviant-Amte geschehen und die diesfällige Liquidation angefertigt werden kann, so muß dem ohnerachtet die hier in Rede stehende Lieferungs-Nachweisung nach dem erhaltenen Schema mit dem obig genannten Tage eingeschickt werden.

Demnachst wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß jedes Stück Schlachtvieh, wenn dasselbe lebendig an die Militair = Schlächtereien abgeliefert wird, nicht nur nach Pfunden, sondern außerdem auch noch nach seinem Geldwerth in Pausch und Bogen abzuschätzen, und die Fraction aus den Angaben der 3 Taxatoren zu ziehen ist. Eben so soll, wenn das Einschachten des quälst. Viehes gesche-

hen

hen ist, dasselbe nochmals unter Aufsicht gewogen, Fleisch, Haut und Talg dabey gehörig unterschieden, und so der Betrag des Gewichts genau eruiert und zur Rechnung gebracht werden.

M. II. April 599. Breslau, den 30sten April 1813.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 128. Verordnung wegen Normalien der von den Viehhändlern zu entrichtenden Gewerbesteuern.

Da die von Viehhändlern und denjenigen, diesen gleich zu achtenden Schlächtern, welche Vieh an Particuliers verkaufen, zu bezahlende Handlungs- Accise künftig zur Basis ihrer Gewerbesteuer dienen soll, dergestalt, daß diejenige Stückzahl Vieh, wovon selbige die Handlungs- Accise- Gefälle berichtet haben, zum Grunde gelegt, darnach der Handelsgewinn von dem Werthe des verkauften Viehes, wie bisher mit zehn pro Cent angenommen, und von diesen drei pro Cent als Gewerbesteuern normirt und erhoben werden sollen; so wird diese von höchster Behörde in dem Rescript vom 28. Januar C. gegebene Vorschrift den sämmtlichen mit Aufnahme der Gewerbesteuern beauftragten Polizei- Behörden hiermit zum genauesten Nachverhalt bekannt gemacht. Zugleich wird aber den Accise- und Zoll- Aemtern hiermit aufgegeben: die Polizei- Behörden mit den erforderlichen jährlichen Notizen zur Normation der Gewerbesteuern von den Viehhändlern ihres Wohnortes zu versehen.

Sie müssen des Endes, die in ihren Wohn- Orten und Bezirken ansässigen Viehhändler in gehörige Kontrolle nehmen, und selbigen in den Haupt- Viehbüchern, wie ohnehin schon feststeht, besondere Contos geben; woraus die Stückzahl der verschiedenen Gattungen des zum Handel eingebrachten oder unterwegs schon verkauften Viehes entnommen werden kann.

Ihre Pflicht fordert daher auch, daß sie die Bezettelnungen, welche die Viehhändler von den Grenz- und Passage- Aemtern mitbringen, gehörig prüfen und darnach die Contos in den Haupt- Viehbüchern berichtigen.

Wenn aber dergleichen Bezettelnungen beim etwanigen gänzlichen Verkauf des Viehes unterwegs von den zu berührenden Accise- und Zoll- Aemtern zum Be- lage ihrer Register abgenommen werden, so müssen selbige dem Accise- Amte in dem Wohnorte des Viehhändlers davon, zur Vervollständigung des Contos im

im Haupt = Vieh = Register, Nachricht geben und zugleich die Stückzahl des zu benennenden unterweges verkauften Viehes demselben anzeigen.

Es haben daher auch die Viehhändler sich nach dieser Maasregel überall zu benehmen und selbst darauf zu halten, daß die Anschreibungen des von ihnen einheimisch oder unterweges zur Handlung versteuerten Viehes von dem Accise Amte ihres Wohnortes gehdrig geschehen, andernfalls aber sich selbst beizumessen, wenn in Ermangelung der erforderlichen, von ihnen etwa absichtlich zurückgehaltenen Nachrichten, ihre Gewerbesteuer nach dem höchsten Satze normirt werden wird.

P. XII. Febr. 736. Breslau, den 4. Mai 1813.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 129. Wegen Remuneration der Aerzte und Inspectionen in den Bädern zu Landeck, Reinerz, Gudowa, und Altwasser.

Durch die Verfügung vom 2ten Juny 1811. wegen der erhöhten Preise der Bäder (Amts-Blatt Stück 7 Seite 70 — 72), hat sich die Mehrzahl der Gurgäste veranlaßt geglaubt, die ehemalige billige Remuneration der Aerzte und Inspectionen außer Acht lassen zu können. Es werden daher die diesfälligen frühern Verfügungen wieder in Erinnerung gebracht, indem durch die oben angeführte Verfügung die Douceurs für die Bade- und Brunnermeister und derselben Gehülffen, nicht aber die Remunerationes für die Aerzte und Inspectionen aufgehoben worden sind.

Da die zweyte Klasse nach den neueren Sätzen zur Erhaltung und Verbesserung der Bade-Anstalten und der nöthigen Ordnung seit zwei Jahren nicht beigezogen hat; so werden mit Genehmigung des hohen Departements der allgemeinen Polizei vom 9ten Februar a. c. die Sätze für die Wannenbäder der zweiten Classe, desgleichen für das Trinken durchgehends um einen guten Groschen, für die Douch- und Tropf-Bäder wie auch für die Portien Mollen, um einen halben guten Groschen erhöht.

Die Sätze für die 1ste und 3te Classe bleiben unverändert. Der Gebrauch der Mollen-Cur zu Reinerz wird längstens mit dem 20ten Septbr. geschlossen. Sollte jedoch Jemand noch über diese Zeit Mollen trinken wollen, so muß er sich verbindlich machen, die durch derselben Anfertigung in der Anstalt entstehenden Mehrkosten ganz allein zu tragen.

P. X. April 521. Breslau den 4ten May 1813.

Polizey = Deputation der Königl. Breslauischen Regierung.

Nro. 130. Wegen Zahlung der Schulden halber verordneten Abzüge von Gehältern der Disziplanten.

Nach dem Rescript der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 14ten v. M., hat das hohe Justiz-Ministerium festgesetzt, daß die Königlichen Kassen mit der unmittelbaren Auszahlung der, Schulden halber, verordneten Abzüge von den Gehältern der Officianten, an die einzelnen Gläubiger nicht ferner belästiget, sondern die jedesmalige für die Gläubiger bestimmte Summe an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, von den Königlichen Kassen geleistet, und demnächst die Einrichtung getroffen werden soll, daß entweder die Gläubiger zum Empfang sofort convocirt, oder von dem Gericht ein Curator oder Rendant zur Empfangnahme und Distribution der Gelder ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht, und wenn die Distribution nicht so fort geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen ad asservandum genommen werde.

Es haben sich daher die Königlichen Kassen hiernach zu achten, und in Zukunft mit der unmittelbaren Zahlung der Gehalts-Abzüge an einzelne Gläubiger sich nicht weiter zu befassen, sondern die auf gerichtliche Requisition zu machenden Gehalts-Abzüge an die Gerichte gegen Quittung abzuführen.

G. XV. April 424. Breslau, den 7ten Mai 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 6. Betreffend die Versteuerung der Forderungen an den Staat, worüber noch keine Schulddocumente ausfertigt sind.

Wegen Versteuerung derjenigen Forderungen an den Staat, welche aus Verhältnissen vor dem 24ten May v. J. entspringen und worüber noch keine förmlichen Schuld-Documente, als Staats-Schuldscheine, Bonds, Gehaltscheine, Zinscheine u. s. w. ausfertigt sind, hat die hohe Central-Commission zu Erhebung

bung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in Berlin folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

„daß es einem Jeden, der solche Ansprüche an den Staat zu machen hat, die einen Theil seines Vermögens bilden, frey stehen solle, solche, sie mögen schon anerkannt oder nicht anerkannt seyn, jetzt zu declariren, und entweder nach dem Nominalwerth oder nach einer eigenen beliebigen Taxe zu versteuern, oder aber auf Stundung der Steuer zu provociren;“

„daß für den Fall der unterlassenen Declaration die Strafe der Confiscation der Hälfte zwar nicht angewendet werden soll, daß dagegen die Staats-Schulden-Behörde die Controlle, daß das diesartige Vermögen gehörig versteuert werde, dadurch übernimmt, daß sie sich bei Berichtigung solcher Schulden oder bei Ausfertigung förmlicher Schuld-Documente darüber von dem Ertrahenten die schon erfolgte Besteuerung und nach welcher Abschätzung solche geschehen ist, nachweisen läßt, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, die volle Steuer mit $2\frac{1}{2}$ Procent, entweder von dem Nominal-Werth der Forderung, oder von dem vom Creditor angenommenen Damno in Abzug bringt.“

Sind die Creditoren classificirte Kaufleute und sind sie schon den 24ten May v. J. im Besitze solcher Forderungen gewesen, so müssen sie dieß der betreffenden Königl. Departements-Commission anzeigen, welche sodann zu präsen hat, ob und auf wie hoch die Forderung durch die Classification betroffen ist, und dem Kaufmann darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Forderung genau bezeichnet seyn muß. Glaubt die Königl. Commission nach ihrer Ueberzeugung, daß durch die classificirte kaufmännische Vermögens-Steuer eine solche Forderung gar nicht, auch nicht nach einer schlechtern Schätzung zur Besteuerung gekommen seyn kann, so ist eine solche Bescheinigung lediglich zu versagen, da deren Verweigerung den Abzug des Steuer-Betrages von der die Forderung regulirenden Behörde zur Folge hat.

Breslau den 30sten April 1813.

Königl. Preuss. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den ersten Cassirer der Breslauschen Regierungs-Haupt-Kasse, Friedrich Daniel Wisakky, den Charakter als Hofrath, Gebührenfrei, mit der Auerkennniß seiner treuer Dienste, beizulegen, und das Patent darüber Allerhöchst selbst zu vollziehen geruhet.

In die Stelle des verstorbenen Steuer-Einnehmers, Lieutenant Stephany, zu Pleß, der Lieutenant von Strampf.

In die Stelle des abgegangenen Districts-Polizei-Commissarii, Oberförster Brettschneider, zu Weisterwitz Ohlauschen Greises, der Deconom Eisfeld zu Ohlau.

In die Stelle des abgegangenen unbesoldeten Rathmannes, Kaufmann Wichura zu Brieg, der Fleischer Ober-Alteste Gottlieb Wilde.

Der supprimirt gewesene Consumtions-Steuer-Aufseher Mucha, ist in dieser Qualität in Bauerwitz angestellt.

Der invalide Artillerie-Unter-Officier Schubert, als Beschauer in Groß-Strehlig.

Der supprimirt gewesene Fuß-Aufseher Halled, als Grenz-Fuß-Jäger.

Der invalide Unter-Officier Donner, als Grenz-Fuß-Jäger.

Der invalide Unter-Officier Gögler, als Consumtions-Steuer-Aufseher in Bauerwitz.

Der Fleischermeister Ober-Alteste Wilde zu Brieg, zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst.

Der invalide Unter-Officier Joseph Lange, vom ehemaligen Infanterie-Regimente von Pelchrzim, zum Lazareth Wärter des Garnison-Bataillons des 2ten Schlessischen Infanterie-Regiments zu Reisse.

T o d e s f ä l l e.

Der Accise-Beschauer Grimm in Groß-St. ehlis.

Der Grenz-Fuß-Jäger Hubert.

Der Mühlenwagemeister Schulz, in Patschkau.

Der Mühlenwagemeister Grottko, in Ohlau.

Der Stadt-Inspector Borstian, in Neustadt.

Der pensionirte Thorschreiber Hübner, in Brieg.

Der Thorschreiber Zindler, in Ober-Glogau.

Der lutherische Schullehrer Lehmann in Guhrau, Falkenbergischen Kreises.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 19
der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro 19.
Breslau, den 12ten May 1813.

Be l o b u n g.

Die löbliche Bürgerschaft der Stadt Patschkau hat sich unter der Leitung des dortigen Wohlübl. Magistrats bey der am 21sten d. M. daselbst statt gehabten Verloosung zur Landwehr mit so reinem patriotischen Sinn für die gute Sache, und mit einer so beispielvollen Ordnung ausgezeichnet, daß es dem unterschriebenen Ausschuß höhern Orts bewilliget worden, denselben durch Bekanntmachung ihres rühmlichen Betragens in öffentlichen Blättern ein gerechtes Anerkennniß ihres lobenswerthen Patriotismus angedeihen zu lassen. Meisse, den 29sten April 1813.

Königlicher Landwehr-Ausschuß Meisser Kreises.

Gr. v. Larisch. v. Kracker. Stegmann. Hartwig.

Bev dem am 28ten m. pr. in Polnisch Wartenberg statt gehabten Brande, ist das Posthaus mit zuerst vom Feuer ergriffen worden, und es ist den Amts-Officianten trotz aller Anstrengung nicht möglich gewesen, sämtliche Privat-Correspondenz und Sachen zu retten. Specieell ist der größte Theil der von hier und aus ganz Schlesien den 27sten v. M. dahingegangenen Privat-Correspondenz nach Wartenberg und der umliegenden Gegend, und namentlich sämtliche Correspondenz nach Medzibor mit Inbegriff der Dienst-Briefe der Behörden ein Raub der Flammen geworden. Daß correspondirende Publicum benachrichtigen wir hiervon, damit dasselbe rücksichtlich seiner Correspondenz von jenem Posttage die nöthigen Maasregeln ergreifen, dem durch dieses außerordentliche Unglück etwa für dasselbe entstehenden Nachtheil in Zeiten vorbeugen kann. Breslau, den 1sten May 1813.

Königliches Preussisches Ober-Post-Amt.

Dominium Raab, Münsterbergischen Kreises, bietet zum Verkauf aus, eine starke ganz gute Bierbrau-Pfanne, von 5 Achtern, und Braubüthen von 8 Achtern, auch ohngefähr 60 Ellen gute Kieferne Wasser-Röhre, alles noch brauchbar.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die zu Grosen im Wohlauischen Fürstenthum, und dessen Greise nahe an der Ober gelegene Erbscholtisey des verstorbenen Joseph Przibille, bestehend in 3 freien, und zween zins- und dienstbaren Hufen Acker, so wie einem extra Stück, die Uberschaar genannt, in der Gerechtigkeit des 2ten Theils der Gerichtsgebühren, 250 Stück Frei-Schaafe zu halten, 6 Stück Schwarzvieh frey in die Eichelmast des Herrschaftlichen Waldes zu treiben, in der Kretschamsbierrschantz, Fleisch-Bad- und Schmelz-Gerechtigkeit, und der Befugniß, innerhalb der Grosener Gränzen, mit der Warte in der Ober für den Tisch des Besizers fischen, und sich jährlich 2 Fuder haareweidene Ruthen, so mit 3 Pferden geführt werden können, wenn solche nehmlich vorhanden, und zum Abhauen tauglich sind, aus dem Grosener Herrschaftlichen Forste holen zu können, nebst 3 Gärten und 7 erblichen Wiesen, soll Theilungshalber freiwillig in termino den 2ten Juny 1813 früh um 9 Uhr in Grosen selbst verkauft werden. Kauf-

lustige werden dahero hiemit vorgeladen, gedachten Tages zu Grosen auf der Scholtisey selbst zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden unter Genehmigung der Erben, dieß Grundstück zugeschlagen werden wird.

Schlachthoff, den 1ten May 1813.

Königl. Preussisches Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güther.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt in termino peremptorio den 14ten July d. J. den mit der Brenneren, Schank-, Schlacht-, Back-, und Kram-Gerechtigkeit beliehenen sub No. 7 in Kamnig, Grottkauer Kreises belegenen, Franz Buhlschen Kretscham, nebst dem dazu gehörigen Acker von 12 Scheffel Aussaat, welcher auf 2047 Dithlr. 20 Sgl. gerichtlich abgeschätzt worden. Besiz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, gedachten Tages früh um 9 Uhr auf dem Amtsraeth von Windlerschen Schloße in Kamnig zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu erwarten.

Reisse, den 13ten April 1813.

Das Gerichts-Amt des Junkern-Gutes zu Kamnig.

P u b l i c a n d u m.

Nach hoher Verfügung soll das hieselbst vorrathige Zinsmehl von circa 200 Scheffel nebst Kleyen, öffentlich versteigert werden, wozu Termins auf den 19ten May c. in der hiesigen Amts-Canzelley anberaumt worden. Kauf- und Zahlungsfähige werden demnach hiermit eingeladen, sich an gedachtem Tage, des Vormittags um 10 Uhr hieselbst einzufinden, ihr Gebot zu machen, und zu gewärtigen, daß dasselbe dem Meißbietenden nach erfolgter Genehmigung Einer königlichen Hochpreisslichen Regierung zugeschlagen werden soll, und bleibt derselbe bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden. Die Zahlung geschieht baar in Courant, bald nach erfolgtem Zuschlag.

Strehlen, den 22ten April 1813.

Königl. Preussische Domainen-Amts-Intendantur.

E d i c t a l - C i t a t i o n.

Auf Antrag der verehelichten Förster Schröder zu Geppersdorff, Strehleher Erbsen, Rahmens Johanna Christiana geb. Gürth, werden deren beyden Stiefbrüder, Rahmens August und Friedrich Gürth, welche beide in Hartau bey Waldenburg in Nieder-Schlesien die Brauer-Profession erlernt, und wovon der August vor ein paar Jahren in Deutschlauden, Breslauer Kreises, Bräugchülfe gewesen, der Friedrich aber vor 17 Jahre nach dem Königreich Sachsen, seiner Profession nachgegangen seyn soll, hiermit aufgefordert, längstens binnen 3 Monaten, und vorzüglich in Termino den 30sten Juny a. c. Vormitt. um 9 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichtsamt entweder in Person oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht versehene Mandatarien zu erscheinen, der am gedachten Tage anstehenden Nachlaß-Regulirung ihres zu Deutschlauden vor mehreren Jahren verstorbenen Vaters, des gewesenen Brauers Johann Christian Gürth, zu gewärtigen, bey ihrem Ausenbleiben aber zu erwarten, daß der Nachlaß ohne ihre Zuziehung regulirt und angenommen werden soll, daß sie alle demjenigen beytreten, was die übrigen Erben beschließen werden, auch sofort der Nachlaß theilt werden soll. Hiernach haben sich dieselben zu achten.

Jordanmühle bey Breslau, den 29sten März 1813.

Das Erb-Landes-Marschall, Graf Ferdinand von Sandreskyische Justiz-Amt des Manzer Majorats.